

Genehmigung von Beach-Volleyball Veranstaltungen nach 10.1 BVO

1. Antragstellung
 - 1.1 Für Anträge nach 10.1 BVO ist das vom Vorstand vorgeschriebene Formblatt in Anhang 1a zu verwenden und in Textform ggf. mit Erläuterungen auf weiteren Blättern beim DVV einzureichen.
 - 1.2 Anträge sind frühestmöglich, spätestens 1 Monat vor dem vorgesehenen Veranstaltungstermin einzureichen.
 - 1.3 Der DVV bestätigt den Eingang der Anmeldung. Er fordert den Antragsteller, sofern die Angaben im Antrag unvollständig sind, unter Setzung einer angemessenen Frist zur Nachbesserung auf. Er informiert ihn, wenn die verbleibende Bearbeitungsfrist für das Genehmigungsverfahren in Anbetracht des Antragsumfangs und der Arbeitssituations nicht ausreichend erscheint.
2. Antragsprüfung
 - 2.1 Der DVV prüft, inwieweit insbesondere durch Termin, Teilnehmerfeld, Teilnahmebedingungen, Veranstaltungskonzept sowie die Leistungen an die Spieler die Interessen des Sports, der Athleten oder des DVV im Sinne von 3.2 erheblich beeinträchtigt werden.
 - 2.2 Der DVV holt zur Vorbereitung seiner Entscheidung Stellungnahmen des Sportdirektors, des Vermarkters sowie des BVA ein.
3. Entscheidung
 - 3.1 Liegen die Voraussetzungen vor, wird die Veranstaltung genehmigt. Bei der Durchführung sind die Vorgaben der Genehmigungsentscheidung zu beachten. Der DVV kann zulassen, dass die Anmeldung der Spieler über das DVV Online-Verwaltungsportal erfolgt und dass von ihm lizenzierte Schiedsrichter eingesetzt werden.
 - 3.2 Ist der Antrag nicht genehmigungsfähig, wird er unter Beifügung einer Begründung abgewiesen. Von einer erheblichen Beeinträchtigung der DVV-Interessen gemäß 10.2 BVO kann vor allem ausgegangen werden
 - a) bei Terminüberschneidungen mit DVV-Veranstaltungen,
 - b) wenn eine gedeihliche partnerschaftliche Zusammenarbeit im Sinne der sportlichen, medialen und wettbewerblichen Entwicklung des Turnierangebots in Deutschland nicht gegeben oder erreichbar ist,
 - c) wenn Spieler teilnehmen sollen, die zu dem in 10.1.1 a) BVO genannten Personenkreis gehören,
 - d) wenn Spieler ohne Angehörigkeit zu einem DVV-Mitgliedsverein gemäß 4.3.1 und 4.3.2 BVO teilnehmen sollen oder
 - e) wenn Verstöße gegen FIVB und CEV-Vorgaben drohen oder eintreten.
 - 3.3 Entscheidungen werden mit den notwendigen Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Befristungen) sowie einer Rechtsmittelbelehrung versehen.
4. Genehmigungsgebühr

- 4.1 Verfahren zur Genehmigung von Beach-Volleyball Turnieren sind gebührenpflichtig.
- 4.2 Die Höhe der Genehmigungsgebühr richtet sich
- a) nach der Anzahl und der Platzierung der Teilnehmer in der DVV- bzw. FIVB-Weltrangliste sowie
 - b) nach dem Gesamtwert der Leistungen für die Spieler gemäß 10.1.3 BVO.
- 4.3 Die Genehmigungsgebühr beträgt
- a) 10 % der nach 4.2 b) maßgebenden Leistungen, mindestens aber 300,-€.
 - b) 15% der nach 4.2 b) maßgebenden Leistungen, wenn 30% der Teilnehmer DVV-Kaderspieler oder in der DVV-bzw. der FIVB-Rangliste bis zu Platz 25 platziert sind,
 - c) 20% der nach 4.2 b) maßgebenden Leistungen, wenn 80% der Teilnehmer DVV-Kaderspieler oder in der DVV-bzw. der FIVB Rangliste bis zu Platz 25 platziert sind,
 - d) im Falle der Ablehnung gilt Buchst. a).
- 4.4 In der Genehmigungsentscheidung wird die vorläufige Genehmigungsgebühr festgesetzt, die sich auf Grund des Antrags ergibt. Ferner wird die nach Anhang 5 zu entrichtende Beach Jugendförderabgabe festgesetzt. Beide Beträge sind unmittelbar nach Rechnungsstellung fällig. Der Veranstalter ist verpflichtet, dem DVV unmittelbar nach der Veranstaltung die tatsächlichen Berechnungsgrundlagen zu nennen. Der DVV setzt darauf die endgültige Gebühr fest und verfügt entsprechende Erstattungen bzw. Nachforderungen.
- 4.5 Die Genehmigungsgebühr gemäß 4.3 wird zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer erhoben.
- 4.6 Diese Genehmigungsgebühr ist unabhängig von und zusätzlich zu eventuell an die FIVB/CEV zu entrichtenden Zahlungen zu leisten.
5. Dem DVV obliegen nach Genehmigung des Turniers folgende Aufgaben:
- a) Informationsgewährleistung an die FIVB bzw. CEV nach den Regularien, damit die Sicherheit für die teilnehmenden Spieler sowie deren nationaler Verbände garantiert ist,
 - b) Kontakte zur Umsetzung dieser Regularien sowohl mit den nichtdeutschen Spielern als auch deren nationalen Verbänden,
 - c) Prüfung und Koordination der Teilnahme der eingeladenen Kaderspieler des DVV,
 - d) Kontrolle der Einhaltung und Durchsetzung der Ordnungen des DVV sowie der Bestimmungen der Genehmigungsentscheidung.

Diese Ordnung wurde vom DVV-Verbandstag am 7./8.6.1997 mit Wirkung zum 1.7.1997 in Kraft gesetzt. Änderungen erfolgten am 5./6.12.1998, am 30.12.2005, am 19./20.5.2006, am 18./19.06.2011, am 29.11.2014, am 25.06.2017 und am 21.11.2020

Turniergenehmigung Beach-Volleyball

Hiermit beantragt der Ausrichter die Genehmigung des folgenden Beach-Volleyball Turniers:

Ausrichter / Ansprechpartner: _____

Adresse: _____

Telefon: _____ Fax: _____

Datum / Ort des Turniers: _____

Name des Turniers: _____

Anzahl der teilnehmenden Teams: _____ Männer _____ Frauen

Spielmodus: _____

Übernahme Übernachtungs-/Reisekosten durch den Ausrichter: JA NEIN

Höhe des Antritts-/Preisgeldes: _____

Wert der Sachleistungen (Gesamtsumme): _____

Hauptsponsor (-en): _____

Teilnahme Nationalteams des DVV: JA NEIN

Eingeladene Teams: _____

Internationale Teams: JA (Genehmigung FIVB/CEV erforderlich!) NEIN

Eingeladene Teams / Länder / FIVB-Ranking: _____

TV-Übertragung (geplant): JA NEIN Sender: _____

Dieser Antrag unterliegt der Gebührenordnung des DVV (BVO, Anlage 1). Wir erklären uns bereit, die dort festgelegten Gebührensätze entsprechend der oben angeführten Leistungssumme des Ausrichters nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Wir anerkennen, dass der DVV oder ein von ihm beauftragter Dritter berechtigt ist, die Leistungen des Ausrichters für die Spieler und deren Höhe zu überprüfen.

Ort, Datum, Unterschrift des Ausrichters

Genehmigung: JA NEIN

Gebühr: **EUR:** _____
zzgl. MwSt. Datum / Unterschrift DVV